

Hauptzollamt Frankfurt (Oder)

Energieversorgung Guben GmbH
Geschäftsführung

1 5. Sep. 2006

190910615



POSTANSCHRIFT Hauptzollamt Frankfurt (Oder), Postfach 1284, 15202 Frankfurt (Oder)

Energieversorgung Guben GmbH
Gasstraße 11
03172 Guben

Dienstgebäude Kopernikusstraße 25, 15236 Frankfurt (Oder)
BEARBEITET VON ZOLLin Kupke
TEL +49 (0) 335 563-0473 (oder 563-0)
FAX +49 (0) 335 563-0888
E-MAIL poststelle@hzaf.o.bfinv.de
ÖFFNUNGSZEITEN Kernarbeitszeit
Mo - Do 09:00 - 15:00 Uhr
Fr 09:00 - 13:00 Uhr
BANKVERBINDUNG Deutsche Bundesbank; Filiale Frankfurt (Oder)
BLZ 170 000 00
Kto 17001001
IBAN: DE 58 170 000 00 00 170 010 01
BIC: MARKDEF 1170
DATUM 11. September 2006

BETREFF **Anmeldung gemäß § 38 Absatz 3 Energiesteuergesetz (EnergieStG)**

BEZUG Ihre Anmeldung vom 19.07.2006

ANLAGEN 1 Vorauszahlungsbescheid

GZ **VE 0301 B - B7 - 6330/06** (bei Antwort bitte angeben)

Sehr geehrte Damen und Herren,

I. Anmeldung

Ich bestätige Ihnen gemäß § 78 Abs. 4 der Energiesteuer-Durchführungsverordnung (EnergieStV) Ihre Anmeldung als Lieferer von Erdgas.

II. Entstehung der Steuer, Steuerschuldner

Für Erdgas entsteht die Steuer dadurch, dass geliefertes oder selbst erzeugtes Erdgas im Steuergebiet zum Verbrauch aus dem Leitungsnetz entnommen wird, es sei denn, es schließt sich eine steuerfreie Verwendung (§ 44 EnergieStG) an.

Steuerschuldner sind Sie als Lieferer, sofern das gelieferte Erdgas nicht durch einen anderen Lieferer aus dem Leitungsnetz entnommen wird.

III. Steueranmeldung, Fälligkeit der Steuer

Für Erdgas, für das die Steuer entstanden ist, haben Sie eine Steuererklärung abzugeben und darin die Steuer selbst zu berechnen (Steueranmeldung). Die Steueranmeldung ist nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck 1103 einzureichen.

Sie können zwischen monatlicher und jährlicher Steueranmeldung wählen (Veranlagungszeitraum). Das Wahlrecht kann nur für volle Kalenderjahre ausgeübt werden. Es ist durch eine schriftliche Erklärung auszuüben, die meinem Hauptzollamt vor Beginn des Kalenderjahres, ab dem die Steuer jährlich angemeldet werden soll, vorliegen muss. Entsteht die Steuer in der Person eines Steuerschuldners erstmals innerhalb eines Kalenderjahres, hat dieser das Wahlrecht spätestens bis zum Ablauf des zweiten Kalendermonats auszuüben, der dem Monat folgt, in dem die Steuer erstmals entstanden ist. Das Wahlrecht kann nur vom Beginn eines Kalenderjahres an widerrufen werden. Der Widerruf ist vor Beginn des Kalenderjahres, für den er gelten soll, gegenüber meinem Hauptzollamt schriftlich zu erklären.

Bei **monatlicher Anmeldung** ist die Steuer für jeden Kalendermonat (Veranlagungsmonat) bis zum 15. Tag des folgenden Monats anzumelden und bis zum 25. Tag dieses Kalendermonats zu entrichten.

Bei **jährlicher Anmeldung** ist die Steuer für jedes Kalenderjahr (Veranlagungsjahr) bis zum 31. Mai des folgenden Kalenderjahres anzumelden und unter Anrechnung der geleisteten monatlichen Vorauszahlungen bis zum 25. Juni dieses Kalenderjahres zu entrichten. Bei jährlicher Anmeldung sind auf die Steuerschuld monatliche Vorauszahlungen zu leisten. Die Vorauszahlungen für den einzelnen Kalendermonat sind jeweils am 25. Kalendertag des folgenden Kalendermonats fällig. Die Festsetzung dieser Vorauszahlungen erfolgt durch gesonderten Bescheid.

Scheiden Sie als Steuerschuldner während des Veranlagungsjahres aus der Steuerpflicht aus, ist die Höhe der zu entrichtenden Steuer bis zum Ablauf des fünften Kalendermonats, der dem Ende der Steuerpflicht folgt, anzumelden. Ein sich unter Anrechnung der geleisteten monatlichen Vorauszahlungen ergebender Restbetrag ist am 25. Kalendertag des Folgemonats fällig.

Weil Sie keine separate Aufforderung zur Zahlung der Energiesteuer erhalten, ist das Registrierkennzeichen für die Zuordnung Ihrer Zahlung von besonderer Bedeutung. Geben Sie das Registrierkennzeichen bitte unbedingt auf Ihren Überweisungsträgern oder Schecks an!

IV. Mengenermittlung

Wird die Lieferung oder der Verbrauch von Erdgas nach Ablesezeiträumen abgerechnet oder ermittelt, die mehrere Veranlagungsmonate oder mehrere Veranlagungsjahre betreffen, ist insoweit eine sachgerechte, von einem Dritten nachvollziehbare Schätzung zur Aufteilung der im gesamten Ablesezeitraum gelieferten oder verwendeten Erdgasmenge auf die betroffenen Veranlagungszeiträume zulässig. Sofern Ablesezeiträume später enden als der jeweilige Veranlagungszeitraum, ist für diese Ablesezeiträume die voraussichtlich im Veranlagungszeitraum gelieferte oder verwendete Erdgasmenge zur Versteuerung anzumelden. Nachdem ein solcher Ablesezeitraum beendet ist, haben Sie die nach Satz 2 angemeldete Erdgasmenge und die darauf entfallende Steuer entsprechend Satz 1 zu berichtigen. Die Berichtigung ist für den Veranlagungszeitraum vorzunehmen, in dem der Ablesezeitraum endet. Die Steuer oder der Erstattungsanspruch für die Differenzmenge zwischen der angemeldeten und der berichtigten Menge gilt insoweit in dem Zeitpunkt als entstanden, in dem der Ablesezeitraum endet.

Belegheft

Sie haben ein Belegheft zu führen. In das Belegheft sind die Anmeldebestätigung sowie jeder weitere, die Erlaubnis betreffende Schriftwechsel aufzunehmen.

Aufzeichnungen

Sie haben Aufzeichnungen zu führen, aus denen für den jeweiligen Veranlagungszeitraum unter Angabe der für die Besteuerung maßgeblichen Merkmale ersichtlich sein müssen:

1. die Menge des unversteuert bezogenen Erdgases,
2. die Menge des gelieferten Erdgases, für das Sie Steuerschuldner nach § 38 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes sind, getrennt nach den unterschiedlichen Steuersätzen des § 2 des EnergieStG,
3. die Menge des unversteuert gelieferten Erdgases unter Angabe des Namens oder der Firma und der Anschrift des Empfängers,
4. der Betrag der anzumeldenden und zu entrichtenden Steuer.

Die Aufzeichnungen müssen so beschaffen sein, dass es einem sachverständigen Dritten innerhalb einer angemessenen Frist möglich ist, die Grundlagen für die Besteuerung festzustellen.

Anzeigen von Änderungen

Änderungen der angegebenen Verhältnisse sowie Überschuldung, drohende oder eingetretene Zahlungsunfähigkeit, Zahlungseinstellung und Stellung des Antrags auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens sind mir unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Kupke

